

## **Hinweise zur Bestellung von verantwortlichen Personen in der Gefahrgutbeförderung.**

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) fordert, dass Unternehmer/Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, einen **Gefahrgutbeauftragten** schriftlich bestellen müssen. Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers/Inhabers im Wesentlichen die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von gefährlichen Gütern in Ihrem Betrieb beim Verpacken, Verladen, Versenden, Befördern, Entladen, Empfangen und Auspacken, zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren.

Die dokumentierten Überwachungstätigkeiten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

**Beauftragte Personen** handeln eigenverantwortlich in Auftrag des Unternehmers beim Transport gefährlicher Güter. In der Bauwirtschaft sind das die Disponenten, Bauleiter, Meister, Poliere und Vorarbeiter. Sie geben z. B. Weisungen darüber, wann und wohin welche Gefahrgüter zu transportieren sind.

**Sonstige verantwortliche Personen** haben beim Transport gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zu erfüllen. In der Bauwirtschaft sind dies die Fahrzeugführer, die nicht in Abschnitt 8.2.1 der Anlage B zum ADR genannt sind und deshalb nicht die ADR-Bescheinigung („ADR-Führerschein“) besitzen müssen.

Die Schulungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Spätestens nach der Änderung von Gesetzen oder Verordnungen sind neue Schulungen durchzuführen. Regelmäßige Schulungen im Abstand von ca. einem Jahr sind empfehlenswert und können beispielsweise im Zusammenhang mit Unterweisungen nach § 20 der Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden. Der Schulungsinhalt soll auf die jeweilige Situation (beförderte Gefahrgüter, Aufgabenbereich des Mitarbeiters usw.) ausgerichtet sein.

Nach erfolgter Schulung ist eine Bescheinigung mit Angaben über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Unterweisung auszustellen. Die GbV enthält keine Vorschriften für die Dauer oder den Umfang derartiger Schulungen.

Für die Durchführung der Schulungen und das Vorliegen von Schulungsbescheinigungen ist der Unternehmer verantwortlich. **Er kann diese Schulungen auch selber durchführen und Bescheinigungen darüber ausstellen. Anderenfalls muss er Schulungen durch fachkundige Ausbilder, z.B. Gefahrgutbeauftragte, veranlassen.**

Die Schulungen sind auch dann durchzuführen, wenn in einem Unternehmen die Beförderung gefährlicher Güter ausschließlich unter Einhaltung der Höchstmengen entsprechend der Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 des Teils 1 ADR (der sog. „Kleinmengenregelungen“) erfolgt.